

Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Grundpositionen 2010-2014 für das Sachverständigenwesen

Vollversammlungsbeschluss – 24. Mai 2011

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken hat in verschiedenen Bereichen Grundpositionen als geltende Leitlinien für die Ausschussarbeit festgelegt.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2011 hat die IHK-Vollversammlung die „Grundpositionen 2010-2014 für das Sachverständigenwesen“ verabschiedet.

Im Folgenden finden Sie den beschlossenen Text dieser Grundpositionen.

Grundpositionen der IHK

für das Sachverständigenwesen 2010 – 2014

Entwurf 14. Januar 2010

I. Bedeutung des Sachverständigenwesens für die IHKs

Die Aufgabe der IHKs im Sachverständigenwesen entspricht ihrem Selbstverständnis, bei der Erfüllung staatlich übertragener Aufgaben den Sachverstand der Wirtschaft nutzbar zu machen. Daraus kann die Wirtschaft ihrerseits wiederum Nutzen ziehen, als kompetente und zuverlässige Sachverständige bei gerichtlichen Auseinandersetzungen einerseits und auch als Berater andererseits zur Verfügung stehen.

Die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts übertragene öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist neben der Berufsbildung eine der wichtigsten hoheitlichen Aufgaben der IHK. Auch die kammerzugehörigen Unternehmen sehen in der Benennung von Sachverständigen eine der fünf wichtigsten Kammeraufgaben. Etwa 2 Millionen Zugriffe pro Jahr auf das bundesweite Internet-Sachverständigenverzeichnis belegen die Bedeutung dieser Aufgabe für die Öffentlichkeit.

II. Aufgaben der IHKs im Sachverständigenwesen

Die Aufgaben der IHKs im Sachverständigenwesen sind nicht nur wichtig, sondern auch sehr vielfältig. Sie reichen von der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen über die Betreuung und Aufsicht bis zur Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Hinzu kommen Grundsatzfragen zur Fortentwicklung des Sachverständigenwesens, der Intensivierung der Zusammenarbeit unter den IHKs und die Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene.

Die Industrie- und Handelskammern haben den gesetzlichen Auftrag Sachverständige für wirtschaftliche und technische Fachgebiete öffentlich zu bestellen. Nur Fachleute mit einer herausragenden Qualifikation kommen für die öffentliche Bestellung in Betracht. Alle öffentlich bestellten Sachverständigen werden vor ihrer Bestellung durch den Sachverständigenausschuss auf ihre persönliche, wie auch auf ihre fachliche Eignung hin überprüft.

Mit nunmehr über 310 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zählt die IHK Nürnberg für Mittelfranken neben München, Berlin und Köln zu den größten Bestellungskörperschaften auf diesem Gebiet. Jahr für Jahr werden von den hier öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mehr als 20.000 Gerichtsgutachten, Privatgutachten, sowie Schiedsgutachten erstellt.

Es ist die Aufgabe des Sachverständigenausschusses der IHK Nürnberg für Mittelfranken Sachverständigenbewerber auf ihre persönliche, wie auch fachliche Eignung hin zu überprüfen, zu Beschwerden über öffentlich bestellte und vereidigte

Sachverständige Stellung zu nehmen, sowie aktuelle Entwicklungen im Sachverständigenwesen zu diskutieren.

III. Grundpositionen für das Sachverständigenwesen

1. Qualitätssicherung

Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind. Darüber hinaus räumen verschiedene deutsche Gesetze und Verordnungen (z. B. § 404 ZPO, § 132a StGB, § 641a BGB a. F., VerpackV, AltfahrzeugV usw.) dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine Vorzugsstellung und/oder Alleinzuständigkeit ein. Um dieser Sonderstellung und dem damit verbundenen Vertrauen o. g. Auftraggeber in das System der öffentlichen Bestellung gerecht zu werden bzw. es nicht zu verlieren, ist es erforderlich, die Qualität der öffentlichen Bestellung auf einem hohen Niveau zu halten und zu sichern. Dementsprechend sieht es die IHK als eine ihrer vordringlichsten Aufgabe an, diesem Ziel, u. a. durch gewissenhafte Eignungs- und Beschwerdeprüfungen, dienlich zu sein.

2. Förderung der Bedeutung und des Stellenwertes der öffentlichen Bestellung

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist begrifflich nicht definiert und –abgesehen vom Verbot der irreführenden Werbung– auch als Berufsbezeichnung nicht geschützt. In direkter Folge dazu ist eine zunehmende Zersplitterung und Vielschichtigkeit des Sachverständigenwesens in Deutschland zu beobachten. Erschwerend kommt hinzu, dass ständig neue „zertifizierte Sachverständige“ geschaffen werden.

So existieren neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beispielsweise zertifizierte Sachverständige, amtlich anerkannte Sachverständige, sog. „freie“ Sachverständige, angestellte Sachverständige, behördenangehörige Sachverständige, Mitarbeiter von Universitätsinstitutionen und Sachverständigenorganisationen. Bei diesen zahlreichen Arten von Sachverständigen mit unterschiedlichsten Formen der Anerkennung, ist es für den potentiellen Auftraggeber schwer den Überblick zu behalten und die hinter der jeweiligen Bezeichnung stehende Qualifikation und Eignung richtig einzuschätzen. Folglich ist es neben der Qualitätssicherung der öffentlichen Bestellung notwendig, diese auch entsprechend zu kommunizieren, um der Wirtschaft eine Orientierungshilfe zu geben. Gerade vor dem Hintergrund gegenläufiger europäischer Gesetzgebung, die auf eine Rechtsangleichung zugunsten der Zertifizierung von Prüforganisationen und gegenseitige Anerkennung von Prüfungen ausgerichtet ist, wird diese Aufgabe immer wichtiger.

Dabei soll aufgezeigt werden, welche Position die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gegenüber den auf dem Markt befindlichen anderen Sachverständigentypen, wie etwa den selbsternannten, verband- oder zertifizierten Sachverständigen, einnimmt, welche Qualifikationen den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auszeichnen und nicht

zuletzt, auf welche Weise Sachverständigenbewerber im Rahmen der öffentlichen Bestellung auf ihre persönliche wie auch fachliche Eignung hin überprüft werden.

Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass sie im Bereich der IHK Nürnberg für Mittelfranken einer lediglich befristeten Bestellung sowie einer damit verbundenen Regelüberwachung unterliegen. Weiter soll die Öffentlichkeit über die Vielfalt der Sachgebiete unterrichtet werden, die z. Z. durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung umfasst werden.

3. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den IHKs und Bildung einheitlicher Qualitätsstandards

Die Bestellungsverfahren sind von IHK zu IHK teilweise unterschiedlich ausgestaltet. Manche IHKs beteiligen weder einen Sachverständigenausschuss noch einen Fachausschuss bei der Beurteilung der gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen. Die Koordination der fachlichen Anforderungen auf bedeutenden Sachgebieten muss verbessert werden. Bei der Anerkennung von Zertifizierungen als Nachweis „besonderer Sachkunde“ muss einheitlich verfahren werden, weil unzureichende Abstimmung bzw. die unterschiedliche Handhabung der öffentlichen Bestellung dessen Ansehen und das Vertrauen in ein einheitlich hohes Qualitätsniveau gefährdet.

4. Erschließung der Mediation als Betätigungsfeld für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Als Alternative zum Gang vor ein Gericht bietet sich die Mediation an. Ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren, in dem die Konfliktpartner mit Unterstützung durch einen neutralen, fundiert ausgebildeten Dritten, den Mediator, selbstbestimmt rechtsverbindliche, zukunftsorientierte Lösungen entwickeln, bei der alle Seiten gewinnen (Win-Win-Solution). Auch in diesem Fall können die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige helfen, denn sie sind bereits seit langem und in erheblichem Umfang im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung im Rahmen schiedsgutachterlicher bzw. schiedsrichterlicher Tätigkeit aktiv. Gerade sie kommen aufgrund ihrer Verpflichtung zu Objektivität und Unparteilichkeit für eine außergerichtliche Streitbeilegung in Frage.

Die IHK strebt daher in den kommenden Jahren an, das Interesse der Wirtschaft auf die Möglichkeiten einer kurzfristigen und effizienten außergerichtlichen Streitbeilegung unter Mithilfe von Sachverständigen, sei es in Form eines Schiedsgutachtens oder in Form von Mediation, zu lenken. Ziel ist es dabei, die öffentliche Bestellung als Qualitätssiegel für hochqualifizierte Sachverständige auch in diesem Bereich in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu rücken.

Quellen:

TOP 9 HGF-Konferenz, 12.02.2008 in Berlin

Grundsatzpapier der baden-württembergischen und bayerischen IHKs Überlegungen zur künftigen Organisation und Betreuung des Sachverständigenwesens, 25.09.2007